

Beitragsordnung

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in § 6 der Vereinssatzung in der Fassung von Oktober 2022.

§ 2 Elternbeitrag

Für die Betreuung des Kindes in der Einrichtung des Trägers sind die Erziehungsberechtigten gemäß den aktuellen Regelungen des Kinderbildungsgesetzes gegenüber dem örtlichen Jugendamt zur Zahlung von Elternbeiträgen verpflichtet. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten die Betreuungszeiten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.

§ 3 Vereinsbeitrag

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern und Kindern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher zuzüglich zu den in § 2 genannten Elternbeiträgen einen monatlichen Vereinsbeitrag an den Verein zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der aktuelle Vereinsbeitrag beträgt 35,00 € monatlich pro Familie.

§ 4 Essensgeld

Für die Teilnahme an den Mahlzeiten der Kinder (beispielsweise Frühstücksobst, Mittagessen, ggf. Nachtisch, Snack, Getränke, etc.) ist ein monatliches Essensgeld zu entrichten.

Das aktuelle Essensgeld beträgt 65,00 € monatlich pro Kind.

§ 5 Elternpflichtstunden

Jede Familie hat 12 Elternpflichtstunden pro Jahr zur Unterstützung des Vereines abzuleisten. Eine Elternpflichtstunde entspricht einem monetären Gegenwert von 15,00 €, welcher monatlich im Voraus zu zahlen ist. Je nachgewiesener Elternpflichtstunde werden am Ende des Kita-Jahres 15,00 € zurückerstattet, aufteilbar je 15 Minuten zu je 3,75 €.

Der Nachweis der Elternpflichtstunden erfolgt auf einer Pflichtstunden-Karte des Vereins. Entsprechende Pflichtstunden-Karten stellt der Verein auf Nachfrage allen Familien gern aus.

§ 6 Zahlungsform

- (1) Die in den §§ 3 bis 5 genannten Beträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (2) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, einen erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 10,00 Euro pro Monat in Rechnung zu stellen.
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied unverzüglich zu erstatten.

§ 7 Beitragsrückstand

- (1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5,00 Euro je Mahnung.
- (2) Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung mit Hinweis auf die Konsequenzen mit dem Beitrag für 2 Monate oder länger im Rückstand, so kann es ohne vorherige

Anhörung durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist endgültig.

§ 8 Soziale Härtefälle

(1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

(2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft / Vereinsaustritt

Tritt ein Mitglied nach § 5 der Satzung aus dem Verein aus, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 10 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr besteht derzeit nicht, kann aber durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11 Änderungen

(1) Änderungen, die die Höhe der in § 3 genannten Beträge betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 26.11.2022 in Kraft.